

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Fachhochschule Brandenburg

und der

Fachhochschule Potsdam

beide im folgenden als Vertragspartner bezeichnet, vereinbaren in Bereichen gemeinsamen Interesses ihre Aufgaben die partnerschaftliche Zusammenarbeit. Sie folgen damit den eigenen Leitgedanken zur Entwicklung ihrer Hochschulen und entsprechen zugleich den einschlägigen hochschulgesetzlichen Forderungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

§ 1

Ziele der Zusammenarbeit

Ziele der Zusammenarbeit der Vertragspartner sind:

- die Entwicklung der Hochschulen aufeinander abzustimmen;
- die vom Land zur Verfügung gestellten Ressourcen optimal zu nutzen;
- Erfahrungen gegenseitig nutzbar zu machen und
- Synergieeffekte in der gemeinsamen Arbeit zu erzielen und für die im folgenden bezeichneten Felder der Zusammenarbeit nutzbar zu machen.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner lassen sich bei ihrer Zusammenarbeit insbesondere von folgenden Grundsätzen leiten:

- Kollegialität in der Durchführung der Lehre, in der Forschung und in den Transferleistungen;
- Gegenseitigkeit der Leistungen als anzustrebendes Ziel;
- Effektivität der gemeinsamen Arbeit;
- Transparenz der Zusammenarbeit.

§ 3

Felder der Zusammenarbeit

Für ihre Kooperation sind für die Vertragspartner vor allem folgende Felder der Zusammenarbeit von Interesse:

- Lehre und Weiterbildung;
- Forschung und Entwicklung;
- Technologietransfer und
- Verwaltung.

Die gemeinsame Bearbeitung von Projekten, die Zusammenarbeit in Programmen und gemeinsame Aktivitäten von Mitgliedern der Hochschulen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen gleichberechtigt gefördert.

§ 4
Schutzvorschriften, Haftung

MitarbeiterInnen des jeweils anderen Vertragspartners unterliegen den Vorschriften, betrieblichen oder Hochschulordnungen, wenn sie am anderen Ort tätig sind.

§ 5
Konkretisierungen

Die vorstehende Kooperationsvereinbarung ist als Rahmenregelung zu verstehen, Die Fachbereiche bzw. die Einrichtungen teilen ihrer jeweiligen Hochschulleitung Art und Umfang der konkreteren Aktivitäten mit. Die Hochschulleitungen besprechen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, den Stand der Kooperation. Sollte sich der Ressourceneinsatz insgesamt nicht im Ausgleich befinden, werden Maßnahmen zum Abbau des Defizits eingeleitet, bzw. dessen finanzieller Ausgleich vereinbart. Lehrtransfer wird im Rahmen der Kapazitätsberechnung nach der KAPVO in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

§ 6
Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und gilt ab dem Datum ihrer Unterzeichnung. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einer Seite gekündigt werden. Änderungen und Erweiterungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind in zu beziffernden Nachträgen zu dieser Vereinbarung festzuhalten.

Brandenburg an der Havel, 06. Juni 1997

Potsdam, 06. Juni 1997

gez. Prof. Dr. Helmut Schmidt
Fachhochschule Brandenburg

gez. Prof. Dr. Helmut Knüppel
Fachhochschule Potsdam